



Pflanzenfresser

NEUEN EUROPÄISCHEN VERORDNUNG 2022

IM FOCUS



Die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Haltung sind nun in der neuen [EU-Verordnung 2018/848](#) und den beiden sekundären Rechtsakten [DVO 2020/464](#), [DeiVO 2021/1698](#) und [DVO 2021/1165](#) (Verzeichnis der für die Fütterung zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe in Anhang III, Nutzungsbedingungen für Reinigungs- und Desinfektionsmittel) veröffentlicht. In naher Zukunft sollen nur wenige zusätzliche Anforderungen in sekundären Rechtsakten veröffentlicht werden, darunter die Listen der Zusatzstoffe und Rohstoffe für nichtökologische Futtermittel. Dieses Infoblatt enthält die wichtigsten Änderungen bei der Haltung von Pflanzenfressern gegenüber der aktuellen Öko-Verordnung. Das Infoblatt wird aktualisiert, sobald die endgültigen Anforderungen vorliegen. Dieses Themenblatt wurde unter Berücksichtigung der mit der wallonischen Region verbundenen regulatorischen Besonderheiten verfasst.

Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung dieses Datenblatts sind gelb hervorgehoben

Ernährung



VERSTÄRKUNG DER FUTTERAUTONOMIE

Punkt 1.9.1.1 von Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848

Der Anteil der Futtermittel, die aus dem Betrieb selbst stammen müssen oder, falls dies nicht möglich ist, in regionaler Kooperation erzeugt werden müssen, bleibt zunächst bei 60 %, **erhöht sich aber ab dem 1. Januar 2024 auf 70 %**.



WENIGER UMSTELLUNGSFUTTERMITTEL VON AUßERHALB

Punkt 1.4.3 von Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848

- Der Prozentsatz der Futtermittel im zweiten Jahr der Umstellung (C2), die nicht aus dem eigenen Betrieb stammen, wird von derzeit 30 % auf maximal **25 %** gesenkt.
- Die Kombination aus C2-Futtermitteln von außerhalb und selbst erzeugten Futtermitteln im ersten Jahr der Umstellung (C1) (**Dauergrünland**, mehrjährige Futterkulturen, Eiweißpflanzen) darf nicht mehr als **25 %** betragen, gegenüber 30 % nach der derzeitigen Verordnung.
- Selbst erzeugte Futtermittel können auch im zweiten Jahr der Umstellung noch 100 % der Ration ausmachen.



MILCHAUSTAUSCHFUTTER VOR DEM ABSETZEN

Punkt 1.4.1.g von Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848

Wenn die Fütterung mit Muttermilch nicht möglich ist, muss das **biologische** Milchaustauschfutter „100% Milch“ sein, d. h. **es darf** vor dem Absetzen **weder als Zusatzstoffe zugelassene chemisch-synthetische Bestandteile enthalten, noch Bestandteile pflanzlichen Ursprungs** (einschließlich solcher aus biologischem Anbau).

Tierschutzbezogene Haltungspraktiken

In der neuen EU-Verordnung 2018/848 in Anhang II Teil II sind eine Reihe neuer Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes enthalten.



ANBINDUNG VON RINDERN

Punkt 1.7.5 von Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848

Während die Anbindung von Rindern im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung für kleine Betriebe weiterhin möglich ist, wird in der neuen Verordnung klargestellt, welche Betriebe für eine Anbindehaltung in Frage kommen: nur Betriebe mit **weniger als 50 ausgewachsenen Tieren** sind betroffen. **Die Bedingungen sind**

dieselbe wie zurzeit, was bedeutet, dass die betroffenen Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal pro Woche Zugang zu Freigelände haben müssen, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Was sind sekundäre Rechtsakte?

Weitere Informationen über die Struktur der Verordnungstexte finden Sie [hier](#).



ENDE DER STALLMAST

Die Endphase der Mast von ausgewachsenen Rindern für die Fleischerzeugung darf nicht mehr ausschließlich im Stall erfolgen.



WEIDEFLÄCHEN AUF FEUCHTEM BODEN

Punkt 1.6.10 und **1.7.3** Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848

Wie bisher müssen die Tiere **ständigen** Zugang zum Freien haben, sobald **die Witterungsbedingungen, die jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens** dies zulassen. Es wurde jedoch festgelegt, dass die Haltung von Tieren auf einer Weide mit sehr feuchtem oder sumpfigem Boden nicht zulässig ist.



VERRINGERUNG DER ÜBERWEIDUNG

Anhang IX Teil II des EWR

Für die Anwendung von Anhang II Teil II Punkt 1.7.4 der EU-Verordnung 2018/848 darf die Besatzdichte, alle Pflanzenfresserarten zusammengenommen, bezogen auf die mindestens einmal während der Weidesaison beweidete Fläche zu keinem Zeitpunkt **6 GVE pro Hektar** überschreiten.



SCHATTIGE AUßENBEREICHE

Punkt 1.6.2 von Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848

Wie bisher sind Stallungen nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Tiere aufgrund der klimatischen Bedingungen das ganze Jahr über im Freien leben können. Mit der neuen Verordnung wird jedoch eine zusätzliche Bedingung eingeführt: Die Tiere müssen Zugang zu Unterständen oder zu **schattigen Plätzen** haben, um Schutz vor **schlechten** Witterungseinflüssen zu haben.

DAS VERFAHREN IM FALLE VON KATASTROPHEN

Artikel 22 der EU-Verordnung 2018/848 und Artikel 28 und 29 der DelVO 2021/1698

Wie bisher ist es möglich, bei einer hohen Tiersterblichkeit oder bei einem Verlust von Futterproduktionen aufgrund von Katastrophenfällen (widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen, Umweltvorfall, Naturkatastrophen oder jedes andere Katastrophenereignis) ausnahmsweise **Tiere oder Futtermittel aus nichtökologischer Produktion zu verwenden.**

- ☑ Die neue Verordnung geht noch weiter und bietet neue Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen:
- ☑ Wenn die **Produktionseinheit zur Erzeugung von Tieren betroffen ist** (Erdbeben, Brände, Überschwemmungen...), dürfen die Verpflichtung zur **Weidehaltung** auf biologisch bewirtschafteten Flächen, die **Besatzdichte** in Ställen sowie die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen angepasst werden..
- ☑ Bei **Verlust der erzeugten Futtermittel** aufgrund extremer Witterungsbedingungen (Dürre, schwere Überschwemmungen usw.) ist die Verwendung nichtökologischer Futtermittel im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung weiterhin möglich. Darüber hinaus darf aber auch der **prozentuale Anteil der Trockenmasse**, der aus Raufutter, Frischfutter, Trockenfutter oder Silage besteht, **verringert werden**, sofern der Nährstoffbedarf der Tiere gedeckt wird..



MITTEL ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION

Artikel 24.1 (e) der VORE 2018/848, Artikel 5(1) und 12 der DVO 2021/1165

Ein Verzeichnis der Mittel, die für die Reinigung und Desinfektion der zur Tierhaltung genutzten Gebäude und Anlagen zugelassen sind, wird ab 2024 in *Anhang IV Teil A der DVO 2021/1165* aufgeführt sein. Unterdessen dürfen die in *Anhang VII.1 der VO 889/2008* aufgeführten Mittel bis zum 31. Dezember 2023 verwendet werden. Die in *Teil D des Anhangs IV der DVO 2021/1165* aufgeführten Mittel dürfen hingegen nicht als Biozidprodukte/Desinfektionsmittel, sondern lediglich als Reinigungsmittel verwendet werden.